

# Weil der Terror neue Dimensionen erreicht – Massive Inlandseinsätze der Bundeswehr?

**PRO UND CONTRA** Die Trennung zwischen Polizei und Militär ist bislang strikt. Ob das so bleiben kann, ist höchst umstritten.

Die Bedrohung durch Terroristen und Amokläufer scheint allgegenwärtig. Die Politik bemüht sich um Abwehrstrategien. Ein Gedanke, der in Deutschland heiß diskutiert wird: Die Bundeswehr könnte im Inland in weit stärkerem Maße als bislang zum Einsatz kommen.

Die Rechtslage ist kompliziert. Auch historische Erfahrungen spielen eine Rolle. Zwei der renommiertesten Staatsrechtler der Republik stellen sich dazu unserer Frage: Bundeswehr intensiver im Inland – Pro oder Contra? Professor Friedhelm Hufen (links) vertritt die Pro-, Professor Joachim Wieland die Contra-Seite.

Die Interviews führte  
Reinhard Breidenbach.

**Herr Professor Hufen, der Ruf nach einem Einsatz der Bundeswehr im Inland bei Terrorlagen wird lauter, andererseits schrecken viele Politiker und Juristen vor der Diskussion zurück und verweisen auf das Grundgesetz: Dort sei doch alles schon geregelt.**

Geregelt ist dort nur im Artikel 35 die Amtshilfe der Bundeswehr – ohne Waffen – bei Natur- und ähnlichen Katastrophen und im Artikel 87a der Einsatz der Bundeswehr – mit Waffen – im Falle des äußeren oder inneren Notstands, insbe-

Terroristen verursacht werden, sind auch Naturkatastrophen im Sinne von Artikel 35.

**Als gewichtiges Argument gegen ein intensiveres Bundeswehregagement im Inland wird die Erfahrung der Weimarer Zeit genannt. Damals war die Reichswehr in weitem Umfang ein politischer Machtfaktor.**

Die Erfahrungen der Weimarer Zeit prägen in der Tat sehr stark die aktuelle Debatte, aber es ist geradezu unhistorisch, die Stellung der Reichswehr mit heute zu vergleichen. Wir

## PRO



„Die französische Polizei war zeitweise erkennbar völlig überfordert.“

Professor Dr. Friedhelm Hufen

## HUFEN

► Seit 1993 Professor für Öffentliches Recht an der Universität Mainz, zuvor Professor an den Universitäten Augsburg und Regensburg, Gastprofessor in New Orleans, Kapstadt und Paris. 2008–2014 Mitglied des Verfassungsgerichts hofs Rheinland-Pfalz

**Und dann sollten Soldaten helfen? Viele warnen vor einer Militarisierung.**

Wir sollten uns hier keine Denkverbote erteilen. Wir haben mit dem Terror neue Herausforderungen und Situationen, in denen auch eine wesentlich verstärkte Polizei überfordert ist – etwa bei mehreren parallelen Angriffen oder dem Einsatz von „schmutzigen Bomben“ oder Gasangriffen. Wenn die Bundeswehr hier helfen soll, muss das beizeiten im Grundgesetz exakt geregelt werden. Es hilft dann niemandem, wenn wir einen übergesetzlichen Notstand ausrufen oder mit dem Begriff der Amtshilfe herumhantieren nach dem Motto: Katastrophen, die durch

**Sondern?**

Etwa auch in der bioethischen Diskussion. Da taucht dann oft sehr schnell der Begriff „Euthanasie“ auf, wenn von Sterbehilfe die Rede ist, oder die vorgeburtliche Diagnostik wird mit dem Vorwurf der Selektion belegt. Ein anderes Beispiel: Manche sind schnell bei der Hand mit dem Vorwurf des Antisemitismus, wenn es in der Außenpolitik um die Rolle Israels und das Schicksal der Palästinenser geht. Bei allem Respekt vor den historischen Erfahrungen muss sich der Schutz der Verfassung vor inneren und äußeren Gefahren auch nach den Herausforderungen der Gegenwart richten.



**Bald Pflichten neuer Art für Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen?**  
Foto: dpa

**Herr Professor Wieland, der Ruf nach einem Einsatz der Bundeswehr bei Terrorlagen im Inland wird in der Öffentlichkeit immer lauter. Zu Recht?**

Ich finde: Nein. Die Trennung zwischen Polizei und Militär ist in Deutschland nach geltender Verfassungslage sehr strikt – zu Recht. Ich sehe keinen Grund, diese Trennung zu relativieren oder zu verwischen. Nach Artikel 35 des Grundgesetzes kann die Bundeswehr bei Katastrophenlagen schon jetzt Amtshilfe leisten, aber die Polizei behält da-

zei sparen – nach dem Motto: „Ach, da können wir ja noch die Bundeswehr einsetzen, da brauchen wir bei der Polizei nichts mehr zu tun.“ Der Staat hat laut Grundgesetz die Aufgabe, die Polizei so auszustatten, dass sie für jede, auch für neue Gefahren gerüstet ist.

**Aber die Bundeswehr kann beispielsweise sagen: Wir verfügen über die Möglichkeit, biologische und chemische Angriffe abzuwehren.**

Hier wäre schon nach geltendem Recht Amtshilfe der Bundeswehr mit Spezialfähigkeiten möglich. Aber sollte es zu der unglückseligen Situation kommen, dass solche Fähigkeiten für die Sicherheit auch innerhalb Deutschlands nötig werden, dann muss die Polizei grundsätzlich dafür ausgestattet werden.

## CONTRA



„In der Weimarer Zeit wurde die Reichswehr gegen Gewerkschaften eingesetzt.“

Prof. Dr. Joachim Wieland

## WIELAND

► Seit 2011 Rektor der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer und Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht. Zuvor Professor an den Universitäten Frankfurt und Bielefeld sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht.

**Der Eindruck in der veröffentlichten Meinung ist: Die Bundeswehr verweist sehr deutlich auf ihre Fähigkeiten und scheint keineswegs abgeneigt, im Inland stärker zum Einsatz zu kommen.**

Eine verwaltungswissenschaftliche Erfahrung lautet: Jede Einrichtung versucht, ihren Aufgabenbereich auszudehnen, weil man das eigene Gewicht betonen und mehr Ressourcen erhalten möchte. Das gilt im gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung. Diese Bemühungen sind verständlich, dürfen aber nicht ausschlaggebend sein. Noch vor Kurzem hat die Bundeswehr erklärt, dass sie mit ihren Auslandseinsätzen schon überfordert sei, weil Personal und Ausrüstung nicht ausreichen. Ich bin sicher: Die Bundeswehr hat genug zu tun mit ihren aktuellen Aufgaben, zu denen ja auch die Amtshilfe für die Polizei gehört. Aber die Bundeswehr sollte auf gar keinen Fall versuchen, im Inland die Polizei aus deren Aufgabenbereichen zu verdrängen.

## BUNDESWEHR UND POLIZEI IM GRUNDGESETZ

► **Artikel 35, Absatz 2:** Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

► **Artikel 87a, Absatz 4:** Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn ... die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unter-

stützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

**Könnte man das Grundgesetz ändern, um Militäreinsätze im Inland auszuweiten?**

Natürlich ist das möglich, dafür wäre in Bundestag und Bundesrat jeweils eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit nötig. Wovor ich allerdings warne, ist die Überlegung, man könnte sich durch intensiveren Militäreinsatz im Inneren zusätzliche Anstrengungen bei Personalausstattung und Ausrüstung der Poli-